

Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen

des
Unstrut-Hainich-Kreises

- Der Landrat -





Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
1.1	Geltungsbereich, Empfänger, Zielsetzung der Richtlinie	3
1.2	Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen	3
2	Verfahren	3
2.1	Antragsverfahren	3
2.2	Angaben von Antragsstellern	4
2.3	Eigenmittel der Antragsteller	4
2.4	Bewilligungsverfahren	4
2.5	Verwendung und Auszahlung der finanziellen Unterstützung	5
3	Finanzierung	5
3.1	Zusammensetzung der Finanzierung	5
4	Schlussbestimmungen	5
4.1	Gleichstellungsbestimmungen	5
5	Inkrafttreten	5



1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

1.1 Geltungsbereich, Empfänger, Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz und / oder Wirkungskreis im Unstrut-Hainich-Kreis.

Ziel ist es, die Vielfalt und das bürgerschaftliche Engagement von o.g. Vereinen im Landkreis zu stärken und somit ihre gesellschaftliche Bedeutung für den Landkreis zu würdigen und zu fördern. Durch die Vorgaben dieser Richtlinie wird eine transparente, nachvollziehbare, neutrale und korruptionsfreie Verfahrensweise bei der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis geschaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Die Dienstanweisungen zur verwaltungsinternen Verfahrensweise finden Anwendung.

2 Verfahren

2.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf „Finanzielle Unterstützungen von gemeinnützigen Vereinen des Unstrut-Hainich-Kreises“ sind unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes per Mail an ehrenamt@uh-kreis.de zu richten.

Das Antragsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/ehrenamtsbeauftragte/vereinsfoerderung/> abrufbar.

Förderanträge gemeinnütziger Vereine sind bis spätestens **31. März** bzw. **30. September** eines Jahres einzureichen. Die Entscheidung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung erfolgt in zwei Förderrunden durch den Kreisausschuss.

Eine finanzielle Unterstützung nach dieser Richtlinie kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nicht bereits durch die „Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes im Unstrut-Hainich-Kreis“ oder die „Sportförderrichtlinie des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis“ abgedeckt sind oder dort ausdrücklich von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist die Beantragung auf einen Antrag pro Jahr pro Antragsteller begrenzt. Anträge werden chronologisch nach Posteingang bearbeitet.



2.2 Angaben von Antragsstellern

Bei Antragsstellung müssen relevante Angaben wie Rechtsform, Gründungsdaten, Mitgliederzahlen und Ansprechpartner angegeben werden. Weiterhin ist eine Kurzbeschreibung, wofür die finanzielle Unterstützung benötigt wird, auszufüllen.

2.3 Eigenmittel der Antragsteller

Jeder antragstellende Verein muss mindestens 20% Eigenmittel zur Gesamtmaßnahme aufbringen. Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Eigenmitteln wird die beantragte Fördersumme entsprechend gekürzt.

2.4 Bewilligungsverfahren

Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt von der Ehrenamtsbeauftragten des Landkreises.

Der Antragssteller muss die Voraussetzungen nach Punkt 1.1. dieser Richtlinie erfüllen und in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Für eine Bewilligung der Mittel ist zusätzlich ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid) notwendig. Dieser ist als Anlage zum Antrag beizufügen. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach § 52 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Bewertung der Anträge wird ein standardisiertes Punktevergabesystem verwendet. Anhand dieser Bewertung werden die Anträge in eine Reihenfolge (Ranking) gebracht.

Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Kreisausschuss. Dieser entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen über die jeweilige Bewilligung und die Höhe der finanziellen Unterstützung. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Der Kreisausschuss kann eine Quotierung der beantragten Beträge vornehmen, falls dies aus Gründen der Mittelverteilung erforderlich ist.

Eine maximal zu gewährende Zuwendungshöhe im Rahmen dieser Richtlinie beträgt **1.000 EUR** je Antragssteller.

Bei Kürzung der beantragten Summe fragt die Verwaltung vor Auszahlung bei den betreffenden Vereinen an, ob das Vorhaben mit dem reduzierten Betrag dennoch umsetzbar ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Förderung.



2.5 Verwendung und Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Die Zuwendung ist ausschließlich für das im Antrag benannte Vorhaben zu verwenden.

Nach Beschluss des Kreisausschusses erfolgt die Auszahlung der Fördermittel umgehend an die betroffenen Vereine. Dies stellt sicher, dass die finanziellen Mittel umgehend zur Verfügung stehen und geplante Vorhaben zeitnah realisiert werden können.

3 Finanzierung

3.1 Zusammensetzung der Finanzierung

Die Bewirtschaftung erfolgt über folgende Haushaltsstellen:

- Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - Spenden/Sparkasse
- Verwendung Spenden

Die Vorgänge werden nach allgemein gültigem Haushaltsrecht und den Bestimmungen zum Kassen- und Rechnungswesen im Landratsamt ordnungsgemäß auf oben genannten Haushaltsstellen verbucht.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2025 außer Kraft.

Ahke
Landrat